

4. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz
vom 23. Februar 2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (NDS. GVB1. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVB1. S. 311), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absatz 1 lautet wie folgt:

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer nach Absatz 1 bekanntzumachenden Angelegenheit sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 28.10.2016

Der Bürgermeister

